



Stadtratsfraktion Hückeswagen

Hückeswagen, 21. Mai 2023

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die CDU-Fraktion Hückeswagen beantragt, der Stadtrat möge beschließen, § 4 Abs. 2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Hückeswagen wie folgt zu ergänzen:

„Wer einen Hund ausführt, hat Hundekotbeutel in ausreichender Anzahl oder ein geeignetes anderes Behältnis zur Aufnahme und zum Transport von Hundekot mitzuführen. Der Hundeführer muss die mitgeführten Hundekotbeutel oder ein entsprechendes Behältnis gegenüber Ordnungskräften auf Verlangen jederzeit vorzeigen können. Die verantwortlichen Personen haben die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen. Hiervon ausgenommen sind Personen die Hunde im Sinne des § 3 Abs. 2 der Hundesteuersatzung führen.“

Zur Begründung:

Verunreinigungen durch Hundekot beeinträchtigen das Stadtbild deutlich. Daher sind Maßnahmen zur Reduzierung des verbleibenden Hundekots zu treffen. Eine wirksame Maßnahme ist die Verpflichtung, dass die Hundeführer bereits einen Beutel zur Beseitigung mit sich führen, da so grundsätzlich jedem die Möglichkeit besteht den Hundekot zu beseitigen. Die Neuregelung präzisiert lediglich die bisherige Beseitigungspflicht, indem sie faktische Hinderungsgründe (zB Leere Dogstationen) von vorne herein ausschließt. Für verantwortungsvolle Tierhalter gibt es dadurch kein Erschwernis. Allerdings ist die tatsächliche Beseitigung der Hinterlassenschaften damit noch nicht automatisch gewährleistet. Kontrollen müssen also weiterhin stattfinden.

Mit freundlichen Grüßen

Pascal Ullrich
Fraktionsvorsitzender